

Erkenntnis, daß gerade die Vorzüge der südlichen Meister unserem schwäbischen Malermönch eigen sind. In der Tat, unter seinen nordischen Zeitgenossen spüren wir ein weit verschiedenes Stilwollen zum Durchbruch dringen. Dort verrät die Kunst eine reiche Vorstellungsgabe, eine Vorliebe für stürmische Bewegungen und eine Freude am rein Zeichnerischen. Die Richtung, die der Egbert-Maler vertritt, steht denn auch ganz vereinzelt, findet später keine Nachfolger und hat nur einen „Blutsverwandten“ in einem Codex, der sich jetzt in Berlin befindet. Meister Heribertus können wir also als einen deutschen Künstler mit stark südlichem, klassischem Einschlag bezeichnen. Sein Werk kennzeichnet ihn als Maler einer ruhigen, ausgeglichene Anlage. Still und besonnen mag er sein Leben lang in seiner Zelle geschafft haben, nur um sein Werk in zäher Ausdauer bemüht. An seinen Farben wird er sorgfältig und mit Behagen gemischt haben und eine heimliche Freude muß ihm, wenn eine besonders reizvolle Zusammenstellung geglückt war, beseelt und zu immer neuen Versuchen angetrieben haben. Unter seinen Darstellungen lagen ihm zweifellos die am meisten, die Christus als Wundertäter zum Gegenstand haben. Die gemütvollen Begebenheiten (die Weihnachtsbilder, z. B. die Verkündigung an die Hirten), wie erst recht die Leidensgeschichte, weiß er nicht so überzeugend wiederzugeben wie das tätige Leben des Herrn, etwa seine wunderbare Brotvermehrung. Die Allmacht, die Größe Christi, das sind die Züge, die darzustellen er nicht müde wird. Wäre Meister Heribertus zur Zeit des Heidentums geboren worden, so hätte man ihn, den Besonnenen, Zuchtvollen, gewiß unter den Stoikern zu suchen gehabt. Doch wahrlich, der Meister des Codex Egberti hat die Verkündigung des Evangeliums vernommen, und es ist mit milder Gewalt in sein Herz eingegangen. Voll Liebe und Ehrfurcht steht er ihm gegenüber, jedes Wort ist ihm heilig. Alle seine Bilder verraten diesen Geist des unbedingten, von aller Zweifelsucht freien Glaubens, wie er jene Jahrhunderte beherrschte. Mag man dies Hangen am Wort allzu kindlich und einfach finden — wir ahnen darin die ungebrochene Kraft des ursprünglichen schöpferischen Menschen, die sich in der Geborgenheit einer einheitlichen Weltanschauung sicher fühlte und so das Gebäude einer so hohen Kultur errichten konnte, um die wir das Mittelalter zu beneiden gelernt haben.

Weihinschrift vom Stumpfen Turm (*Belginum*).

Von J. B. Keune, Trier.

(Mit 2 Abbildungen.)

Der „Stumpfe Turm“, nördlich vom Dorfe Hinzerath¹⁾ auf dem Hunsrück (im Kreise Bernkastel) gelegen, ist in der Trierischen und überhaupt in der Rheinischen Altertumsforschung wohlbekannt und oft genannt wegen der häufigen Funde, die in seiner Nähe zutage gefördert wurden und die hauptsächlich aus der Zeit der Römerherrschaft herrühren²⁾. Die Turm-Ruine³⁾ steht neben der Landstraße,

¹⁾ Die Angaben „bei Heinerath“ beruhen auf Verwechslung mit dem weiter westlich gelegenen Dorf Heinerath, in dessen Nähe die für den alten Straßenlauf wichtige Fundstelle „Heidenpütz“ („Heidenpfütze“), d. h. Heidenbrunnen, liegt. Brambach, Corp. Inscr. Rhen. (1867) p. 173 hat die irrige Ortsangabe „Heingerath“ verschuldet. Abseits, westlich vom Stumpfen Turm liegt auch Gonzerath (CIL XIII, 3, 2: s. Anm. 2).

²⁾ Nachrichten über Altertumsfunde am Stumpfen Turm sind im Fundregister des Provinzialmuseums Trier gesammelt. Von den älteren Funden seien außer den nachher berücksichtigten zwei inschriftlichen Steindenkmälern der Epona erwähnt die in der Trierer Zeitschrift „Philanthrop“ 1844, No. 2, sowie in den Bonner Jahrbüchern IV (1844) S. 207 verzeichneten zwei Bronzen, davon eine ein Bildchen des Mars, die im Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forschungen vom Jahre 1853 (Trier 1854), S. 68 aufgeführte Bronze-Statuette des Herkules, die im Jahresbericht dieser Gesellschaft von 1869/71 (Trier 1872), S. 92 verzeichneten zwei bronzenen Geschirre, eines eine Schale mit Anfassern und mit einpunktierter Weihung: *D(eo) Mercurio* [Hettner,]Illustr. Führer durch das Provinzialmuseum in Trier, 1903, S. 85 mit Abbildung S. 84; CIL XIII, 3, 2 p. 697, nr. 10027, 68 (auch bei Riese, Das rheinische Germanien

die von Kirchberg über Sohren und Büchenbeuren nach Longkamp führt und die



Abb. 1. Der Stumpfe Turm von Hinzerath, von Norden gesehen.
Phot. P. Steiner, 1914.

hier mit der römischen Hunsrückstraße Bingen—Neumagen—Trier in gleicher Richtung verläuft oder zusammenfällt⁴⁾. Der Turm selbst ist nicht, wie angenommen worden ist, Rest einer römischen Befestigung, sondern entstammt dem Mittelalter, und zwar wohl der Zeit des Erzbischofs Balduin, der das benachbarte feste Schloß Baldenau bei Bischofsdhrön—Hundheim im Jahre 1312 erbaut hat. Dagegen sind die in nächster Nähe des Turmes festgestellten Spuren einer Ortschaft⁵⁾, die in älterer Zeit von den Umwohnern mit dem Namen „Sonnenburg“ (auch „Sommerburg“) belegt war, durch die erwähnten Altertumsfunde als eine aus einer vorrömischen Ortschaft erwachsene römische Straßensiedlung erwiesen. Zu den älteren Funden ist nun seit zwei Jahren eine wichtige Urkunde hinzugekommen.

Im Frühjahr (Februar-März) 1925 wurden nämlich an der Wegekreuzung westlich vom Stumpfen Turm, schon auf dem Gemeindebann von Wederath, zwischen der von Büchenbeuren kommenden Hauptstraße und dem in nördlicher Richtung abzweigenden Weg nach Wederath drei aneinander gehörige Stücke einer Weihinschrift auf Jurakalkstein gefunden, die, zusammengesetzt, die beifolgende Abbildung

in den antiken Inschriften, 1914, nr. 3225, 2), die von Gymnasialdirektor Dr. Knebel zu Duisburg im J. 1844 besprochene Elfenbeinschnitzerei [Bonn. Jahrb. V/VI (1844), S. 403]. Aus den zahlreichen Münzfunden sei nur gedacht der in den Bonner Jahrbüchern IV (1844), S. 202 und im Jahresbericht d. Gesellschaft f. nützliche Forschungen von 1859 und 1860 (Trier 1861), S. 92 verzeichneten Münzen und der im Hochwald- und Hunsrückführer S. 132 der ersten Ausgabe von 1892 aufgeführten Goldmünze des Nero. Zwei gestempelte Ziegel der spätrömischen Zeit waren an das Gymnasium zu Koblenz gelangt (Jahresbericht des Gymnasiums zu Coblenz 1849, S. 55).

³⁾ S. Abbildung 1. Ältere Abbildungen des „Stumpfen Turmes“ finden sich in den Bonner Jahrbüchern III (1843), Tafel II, und im angeführten Hochwald- und Hunsrückführer (1892), S. 132. Diese Abbildungen zeigen die andere, viel stärker zerstörte Seite mit dem Innern des Turmes. [Ein anderer „Stumpfer Turm“, mit dem Carl Hauptmann in Bonn sich beschäftigt hat, liegt gegenüber Bonn, auf dem rechten Rheinufer].

⁴⁾ Vergl. Meßtischblatt (1:25000) Blatt 3459, Hottenbach, und das anschließende Blatt 3458, Morbach. Über die Römerstraße s. Josef Hagen, Römerstraßen der Rheinprovinz (Erläuterungen z. Geschichtl. Atlas d. Rheinprovinz VIII), 1923, S. 182—203, besonders S. 196 ff., der frühere Literatur verzeichnet (S. 184); über Abzweigungen vom Stumpfen Turm s. ebenda S. 204 ff.; dazu: Erstes Ergänzungsheft, 1926, S. 23 ff.

⁵⁾ S. besonders des Oberstleutnants F. W. Schmidt hinterlassene Feststellungen, aus den Aufzeichnungen des Verstorbenen bearbeitet von seinem Bruder, Major a. D. E. Schmidt, in den Bonner Jahrbüchern XXXI (1861), S. 182—185. Vergl. J. B. Hetzrodt, Nachrichten über die alten Trierer, 1817 (2. unveränderte Auflage: 1821), S. 137; W. Chassot v. Florencourt, Bonn. Jahrb. 3 (1843), S. 42 ff., der S. 45, 1 ältere Gewährsmänner nennt, insbesondere Röhdde 1782 und 1784 (vergl. Hetzrodt, Anm. 11); Nicol. Thiel, Der Kreis Bernkastel, seine Natur, Kultur und Geschichte, Leipzig 1911, S. 89 f.; Hagen a. a. O. S. 196 f.; auch M. Martini in den Bonner Jahrbüchern II (1843), S. 147.

nach einer Photographie des Provinzialmuseums Trier zeigt. Das Provinzialmuseum Trier hat die drei Bruchstücke mit den an derselben Stelle ans Licht beförderten Topfscherben und anderen Fundstücken¹⁾ durch Herrn Lehrer Mandel zu Wederath vom Pächter des der Gemeinde Wederath gehörigen Grundstückes Jakob Spreitzer käuflich erworben.

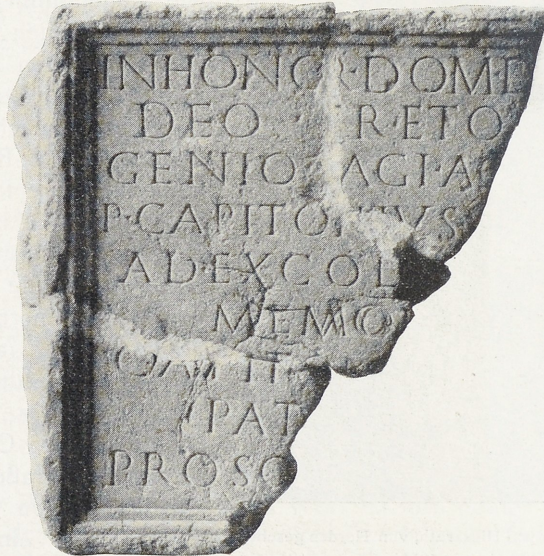


Abb. 2. Weihinschrift einer Schaubühne, gef. auf dem Gemeindebann von Wederath, westl. vom Stumpfen Turm. 1 : 10.

Die Inschrift (Inv. 24,245) lautet nach der von Professor Dr. Paul Steiner mir zur Verfügung gestellten und meiner mit dieser verglichenen und übereinstimmenden Abschrift (mit Ergänzung der nur unvollständig erhaltenen Buchstaben):

IN HONOR · DOM · D
 DEO · CRETO
 GENIO · AGI · AC
 P · CAPITONIVS
 AD · EXCOL
 MEMOR
 CAPITON
 PAT
 PROSC

Ergänzte Umschrift:

*In honor(em) dom(us) d[ivini(ae)]
 Deo Cret[on]i et]
 Genio [p]agi Ac oder Ag
 P[ublius] Capitonius
 ad excol[endam] memor[iam]
 Capiton[i] Catuli? pat[roni]
 prosc[ae]nium d[ono] d[at] oder
 d[edit] d[edicavit].*

Übersetzung: Zu Ehren des göttlichen (Kaiser-) Hauses macht dem Gott Creto und dem Schutzgeist des Gaus A Publius Capitonius zur Pflege der Erinnerung an Capitonius [Catulus?], (seinen) Schutzherrn, die Schaubühne (an der die Inschrift angebracht war) zum Geschenk.

¹⁾ Inv. 24,246: Mundstück von einem Doppelhenkelkrug mit Halsring; Boden einer Tasse aus Terra sigillata; zwei Eisenstäbe; zwei Eisennägel mit breitem Kopf; eine Münze (Mittelerz) mit Gegenstempel, unleserlich. — Vom Stumpfen Turm stammen auch die folgenden, zur selben Zeit vom Provinzialmuseum erworbenen Fundstücke. Inv. 24,241: bronzenener Finger, vergoldet (Länge 5,2 cm), Vollguß, von einer lebensgroßen Statue; 242: Großerz der jüngeren Faus-

Die Steintafel war, wie gesagt, aus Jurakalk gearbeitet, d. h. aus dem heute unter der Bezeichnung „Jaumont-Stein“ geläufigen Kalkstein der linken Moselseite flußabwärts und flußaufwärts von Metz, aus dem auch bis zur Mitte des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts die Grabdenkmäler von Neumagen hergestellt waren¹⁾.

Nach Vermessungen von Prof. Dr. P. Steiner ist das umrahmte Inschriftfeld 63 cm hoch und beträgt die Höhe mit der Umrahmung 75 cm; die größte Breite des verstümmelten Inschriftfeldes mißt 61 cm (mit Rand 68 cm), die vollständige Breite des Inschriftfeldes darf auf 70—73 cm veranschlagt werden; Dicke der Platte: 19 cm. Buchstabenhöhe: 5; 4,8; 4,3; 4; 4; 3,8; 4²⁾; 4,5; 4,7 cm.

Die gute Schrift ist aus der Abbildung ersichtlich; die zur Worttrennung dienenden Punkte haben die bei sorgfältigen Inschriften übliche, dreispitzige Gestalt.

In Zeile 2 ist vom ersten Buchstaben des Namens des Gottes noch das oberste Ende erhalten, sicher von C (nicht von T). — Am Ende der dritten Zeile ist der Buchstabe verstümmelt und kann C oder G gewesen sein. — In Zeile 4 sind von NI nur Reste erhalten, und zwar von N das untere Ende des ersten und das obere Ende des zweiten senkrechten Striches und von I das oberste Stück. — Zeile 6: Die Buchstaben MO sind mißraten, ihre Linien sind vom Steinmetz teilweise doppelt eingehauen; vom folgenden R ist noch ein Rest des senkrechten Striches erhalten. — Zeile 7: Die ersten Buchstaben sind nur in ihrem unteren Teil erhalten; von den letzten Buchstaben ON ist der obere Teil erkennbar.

Z. 1. Die vorangestellte Formel *In honorem domus divinae* bietet einen Anhalt für die Zeitbestimmung der Inschrift, die frühestens um 150 n. Chr. anzusetzen ist²⁾. Da jene Formel nicht, wie gewöhnlich, abgekürzt (IN · H · D · D), sondern fast ausgeschrieben ist, so sind wir berechtigt, die Inschrift in die Zeit des Aufkommens der Formel, also um 150 n. Chr. zu setzen³⁾.

Z. 2. Die dem Namen des Gottes vorgesetzte Bezeichnung als *Deus* kennzeichnet diesen als einen unrömischen, in unserem Falle einheimischen Gott⁴⁾, was bestätigt wird durch seinen gallischen Namen.

Der Dativ des Namens des Gottes wird zu ergänzen sein: *Cretoni*. Dieser Name ist als Name einer Gottheit sonst nicht belegt, wohl aber als Personennamen, und zwar als gallischer Einzel- oder Rufname in den gleichwertigen Schreibungen *Creto*, *Creto*, *Creto*. Die Schreibung *Creto*, Genetiv: *Cretonis*, ist belegt durch eine Inschrift aus Oberitalien, der vormaligen Gallia citerior⁵⁾: *Eto Cretonis f(ilius)*. Die gleichwertige⁶⁾ Schreibung *Creto* ist belegt durch gallische Töpferstempel, nämlich eine gestempelte Amphore⁷⁾ und gestempelte Sigillata⁸⁾. Von *Creto* = *Creto* sind,

tina († 175 n. Chr.); 247: Topfscherben, darunter Krug mit ∞förmigem Ausguß, Amphorenhenkel mit verwischem Stempel, Schüsselrand (einwärts gebogen) u. a. — Der Finger ist auf der anderen Seite der Hauptstraße, in der Nähe vom Stumpfen Turm gefunden (Mandel).

¹⁾ Vergl. Hettner, Jllustr. Führer, S. 2; vergl. auch diese Zeitschrift I, No 2, S. 100 und Art. *Saxanus* in Paulys Real-Encyclopädie, Neue Bearbeitung, Bd. II A, 1 (= 3. Halbband der Zweiten Reihe), bes. Abschnitt E, Sp. 294 ff.

²⁾ S. Jahrgang I (1926) dieser Zeitschrift, Heft 1, S. 18 mit Anmerkung 2.

³⁾ Zahlreiche Belege der abgekürzten Formel IN (selten nur I) · H · D · D neben sechs Belegen der ausgeschriebenen Formel zählt Dessau, *Inscriptiones Latinae selectae*, Vol. III (Indices) p. 773 auf. In letzteren ist zweimal gekürzt: DIVIN. — Doch ist die Formel auch ausgeschrieben in der stadtrömischen Weihinschrift vom J. 227 n. Chr. CIL VI 2799 = Dessau nr. 2094, einem Gott ihrer thrakischen Heimat geweiht von Prätorianern (Gardesoldaten der Reichshauptstadt) aus Philippopolis.

⁴⁾ S. o. Jahrg. I (1926), Heft 1, S. 19 mit Anmerkung 4.

⁵⁾ Pais, *Suppl. ad CIL V*, nr. 1300.

⁶⁾ Zum Wechsel der Schreibung mit einfachem und doppeltem *t* vergl. Holder, *Altceltischer Sprachschatz II*, Sp. 1688, 2—9, und Paulys Real-Encyclop., Neue Bearb., Bd. II A, 1 (3. Halbb. der 2. Reihe), Sp. 838, 34 ff. und 846, 65 ff.; III A, 1 (5. Halbb. der 2. Reihe), Sp. 1239, 26 ff.

⁷⁾ CIL XIII (3, 1) nr. 10002, 174.

⁸⁾ Ebd. nr. 10010, 701 a.

außer *Cretio*, abgeleitet die Personennamen *Creticus*, *Cretonius*¹⁾. Zur Übereinstimmung von Götter- und Personennamen vergl. z. B. *Avetus-Aveta*, *Nemausus*, *Sucel(l)us-Sucel(l)a*, *Surburo*²⁾. Als Name einer Gottheit gehört aber *Creto* zu den zahlreichen örtlichen Namen, die an der Fundstelle haften, und bezeichnet demnach eigentlich und ursprünglich die vom Volke für heilig gehaltene und göttlich verehrte Stätte, insbesondere eine Quelle, wie die örtlichen Götternamen, die sich als Ortsnamen bis heute erhalten haben³⁾: *Nemausus* (Nismes, Nîmes), *Luxovius* (Luxeuil), *Vintius* (Vence), *Vorocius* (Vouroux), *Aximus* (Aime-en-Tarentaise), *Borvo* (Bourbon, Bourbonne), *Vasio* (Vaison), *Tritia* (Trets) u. a. Im ehemals Trierer Lande sind solche örtliche, als Gottheiten verehrte Namen der als Mercurius bezeichnete *Bigentius* bei Neumagen⁴⁾, der dem Deus Vertumnus gleichgesetzte *Pisintius* in Trier⁵⁾, der *Mars Vegnius* zu Dalheim im Großherzogtum Luxemburg⁶⁾, der *Deus Siquas* (*Deus Silvanus Siquas*, *Singuatis*) auf dem Géromont bei Géroville im belgischen Luxemburg⁷⁾, die bereits genannte *Dea Aveta* zu Trier, auch *Ritona* zu Trier⁸⁾, *Vercana* und *Meduna* in Bad Bertrich⁹⁾, *Boudina* und *Alauna* in Pantenburg bei Manderscheid, diese mit einem *Deus Voro[ius?]* verbunden¹⁰⁾, auch *Ancamna*, *Veraudunus* mit *Inciona* und andere¹¹⁾.

Also ist *Deo Cretoni* gleichbedeutend mit der den Römern, insbesondere den Soldaten, so an der rheinischen Militärgrenze, geläufigen, allgemeiner ausgedrückten Weihung *Genio loci*¹²⁾, d. h. „dem Schutzgeist der Örtlichkeit“.

Mit dieser Weihung war, wohl mit *et* und nicht ohne Bindewort¹³⁾, verbunden die Weihung *Genio pagi Ac* oder *Ag*, dem Schutzgeist eines Gaus (Pagus), dessen Name leider verstümmelt ist. Von den Pagi, den Gauen oder Landbezirken, in die die Civitas Treverorum, die Volksgemeinde der alten Trierer nach dem Vorgang der Einteilung des vorrömischen Stammesgebietes zerlegt war, kannten wir bisher drei:

¹⁾ Vergl. über alle diese Namen: Holder, Altcelt. Sprachschatz I Sp. 1165 und Thesaurus linguae Latinae, Onomasticon II Sp. 714. — *Cretus* oder *Cretius*, *Cretio*, *Creticus* sind auch als gallische Töpfernamen bezeugt: CIL XIII 10010, 699 [*Creticus*] und 700 [*Creti*, *Creti ma(nu)*, *Cretio*, of *Cretio*]. Zur Gleichwertigkeit der Töpfernamen auf *-o*, *-us* (*-os*), *-io*, *-ius* s. O. Bohn, CIL XIII, 3, 1 p. 119; vergl. Roschers Lexikon d. griech. u. röm. Mythologie, Bd. VI, Sp. 165: *Varneno* = *Varnenus* (örtlicher Gott).

²⁾ Holder, I Sp. 313 [Personennamen *Avetus*, *-a*; Name einer örtlichen Göttin *Aveta* ist bezeugt durch die Trierer Weihung (Ausgrabungen am Altbach): *Deae Avetae adfines*; II Sp. 707 (*Nemausus*); II Sp. 1654 (*Sucellus*); II Sp. 1673 *Surburo*, *-us*).

³⁾ Vergl. Roschers Lexikon der griech. u. röm. Mythologie, unter den oben angeführten Namen, auch unter *Veraudunus* ebd. Bd. VI Sp. 210f., *Vesunna* ebd. Sp. 275f., *Volpinae* ebd. Sp. 369, sowie die Art. *Souconna*, *Sauconna* in Paulys Real-Encyclop., Neue Bearbeitg., Bd. II A Sp. 254 f. mit Sp. 1263; III A Sp. 1239.

⁴⁾ CIL XIII (4) nr. 11346 = Dessau (Add.) nr. 9304 (Paulys R.-E., Suppl.-Bd. III Sp. 206).

⁵⁾ Trierer Zeitschrift I (1926), Heft 1, S. 21.

⁶⁾ CIL XIII 4049 (Roschers Myth. Lexikon VI, Sp. 172).

⁷⁾ CIL XIII 3968 und 3969 (Paulys R.-E., Bd. III A Sp. 257).

⁸⁾ Zwar ist *Ritona* auch anderswo, in Inner-Gallien, als Göttin bezeugt (Holder, II Sp. 1194/95), aber wir haben hier Gleichnamigkeit von göttlich verehrten Örtlichkeiten anzunehmen, wie für *Vintius*, *Souconna* und *Meduna*.

⁹⁾ CIL XIII 7667 (Dessau nr. 4713); Roschers Myth. Lex. VI, Sp. 212.

¹⁰⁾ Jetzt im Provinzialmuseum zu Trier (Vorgeschichtl. Jahrbuch II, S. 293); zuerst veröffentlicht von Willibr. Weins, Manderscheid (Wittlich 1926), S. 31.

¹¹⁾ So Götternamen der in einem Burgus bei Liesenich (Hunsrück) verbauten Weihinschrift (Roschers Myth. Lex. VI, Sp. 323). Über das Götterpaar *Veraudunus* und *Inciona* (im jetzigen Großh. Luxemburg) s. Roschers Myth. Lex. VI, Sp. 210 f.

¹²⁾ Belege bei Dessau, Vol. III p. 529 und bei Brambach, CIRhen. p. 380 (unter IV).

¹³⁾ „Asyndetische“ Nebeneinanderstellung von Gottheiten liegt z. B. vor in der Weihinschrift des berühmt gewordenen Metzger Göttersteines aus Saarburg in Lothringen: *Deo Sucello, Nantosselle*; vergl. dazu Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift XV (1896), Nr. 2/3, Sp. 58. Doch ist ungleich häufiger Zusammenstellung mit *et*; vergl. z. B. die Inschriften in Paulys R.-E., Bd. I A Sp. 1130—1132 und Bd. III A Sp. 355—357.

1) den *Pagus Carucum* durch den beim Dorfe Neidenbach im Kreise Bitburg gefundenen Grenzstein, jetzt im Bonner Provinzialmuseum, Abguß im Provinzialmuseum Trier, und durch das Fortleben seines Namens im Mittelalter¹⁾;

2-3) den *Pagus Vilcias (-atis)* und den *Pagus Teucorias (-atis)* durch die in die Rückenlehnen von Steinbänken eingeschriebenen Weihungen vor der dem Lenus Mars und der Ancamna geheiligten Tempelstätte, einem Landesheiligtum der alten Trierer auf dem linken Moselufer, gegenüber der jüngeren Stadt Trier²⁾.

Während die Lage der beiden letztgenannten Pagi unbekannt ist³⁾, ist die des Pagus Ac oder Ag, ebenso wie die des Pagus Carucum, durch die Fundstelle bestimmt. Da aber der Pagus dem Vicus übergeordnet war⁴⁾, so umfaßte der Pagus Ac oder Ag auch den Vicus Belginum, der nachweislich am Stumpfen Turm gelegen war und die oben erwähnte, aus den Funden und Bauresten erschlossene Ortschaft gewesen ist. Eine Ortschaft *Belginum* an der römischen Hunsrückstraße war bekannt durch die altrömische Reisekarte, die Tabula Peutingeriana, welche zwischen *Dumno* (= *Dummissio*) und *Noviomago* einen durch einen Winkelhaken gekennzeichneten Rastort *Belginum* angibt⁵⁾. Daß dieses *Belginum* am Stumpfen Turm gelegen hat und ein „Vicus“ gewesen ist, wird bewiesen durch die Inschrift einer Steintafel, welche hier im Jahre 1840 gefunden war und 1843 dank den Bemühungen des Einnehmers Föhr zu Bernkastel mit einem an der nämlichen Stelle gefundenen Kopf nach Trier an die Gesellschaft für nützliche Forschungen gelangte⁶⁾. Die Inschrifttafel war einstmals als Bauurkunde an einem Heiligtum, einer Kapelle, angebracht gewesen, welche, wie der Wortlaut besagt, zu Ehren des göttlichen (d. i. kaiserlichen) Hauses der Göttin Epona, der Schirmherrin der Pferde und Zugtiere, die *vicani Belg.* (erg. *Belginates* oder auch *Belginenses*) *p(ublice)*, aus der Dorfkasse gestiftet hatten durch ihren Rentmeister Gaius Velorius Sacrillius⁷⁾.

¹⁾ CIL XIII 4143 (Riese nr. 2529); Hettner, Jllustr. Führer S. 49 f. Nr. 9 (Abb.); Lehner Die antiken Steindenkmäler des Provinzialmuseums in Bonn (1918), nr. 43 mit Abb. — Vergl. Leopold Eltester in Mittelrhein. Urkundenbuch II, S. XXIII und Herm. Forst, Das Fürstentum Prüm (Erläuterng. z. geschichtl. Atlas der Rheinprovinz IV, 1903) S. 75 ff. zu Karte I. — Vergl. auch Hagen, Römerstr. d. Rheinpr. S. 85.

²⁾ Siehe IX. Bericht der Röm.-german. Kommission 1916 (Frankf. a. M. 1917), S. 145, unten, Nr. 2 und 5 (vergl. auch Paulys R.-E. Suppl.-Bd. III, Sp. 98/99 und Trierer Jahresber. VII/VIII 1914/15, Trier 1918, S. 19). Die eine Weihung lautet: *In h. d. d. Marti et Ancammae et Genio pagi Vilciatis* usw.; die andere wird zu ergänzen sein, wie vorstehend, und dann: *et Genio pagan[orum] pagi Teucoriat[is]* usw.

³⁾ Karl Schumacher, Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande II (Mainz 1923), S. 214 und 215/216 sucht den *Pagus Vilciatis* (oder *Vilcias*) am Flusse Wilz im jetzt. Luxemburg.

⁴⁾ Vergl. Theod. Mommsen, Römisches Staatsrecht III, 1, S. 116—120 und CIL XI, 1, nr. 1147 (bes. p. 225).

⁵⁾ Tab. Peut. II = Ausg. von Konr. Miller III, 2; nach einer photograph. Neuaufnahme in Revue des études anciennes, XIV (1912), Pl. VI (V/VI). Vergl. Abbildung in Otto v. Schleinitz, Trier (Berühmte Kunststätten, Bd. 48), 1909, S. 25, Abb. 12; Trierische Heimatblätter, 1. Jahrg., Nr. 5 (Mai 1922), S. 70; Eifelvereinsblatt, 26. Jahrg., Nr. 3 (März 1925), S. 35; auch wiederholt am Schluß der erkl. Ausgabe der Moselgedichte des Ausonius und Venantius Fortunatus von Carl Hosius, 3. Aufl., 1926. — Die letzten Buchstaben des Namens sind auch noch erhalten in dem Itinerarium von Junglinster im Großh. Luxemburg, also im Bereich der ehemaligen Trierer Volksgemeinde, CIL XIII 4085 (Trier. Heimatblätter I Nr. 8, August 1922, S. 117/118).

⁶⁾ Brief von Föhr an den damaligen Schriftführer der Gesellschaft für nützl. Forschungen, Schneemann, vom 4. November 1843, in den im Provinzialmuseum Trier verwahrten Akten der Gesellschaft (Bd. IX); vergl. Hettner, Röm. Steindenkmäler des Provinzialmuseums zu Trier (1893), nr. 105, der aber den mitgefundenen Kopf nicht erwähnt.

⁷⁾ CIL XIII, 2, 1 p. 467 nr. 7555 a, mit 7555 b (s. u.) nicht richtig der Germania superior zugewiesen. Denn die Annahme, daß der Name *Belginum* die Grenze der Provinz Gallia Belgica kennzeichne, ist irrig, weil der Name von römischen Ursprungs ist; s. Jahrbuch der Gesellsch. f. lothring. Geschichte u. Altertumskd. IX (1897), S. 170, Anm. 1. Die Inschrift steht auch in Hettner, Steindenkm. nr. 105 und Jll. Führer S. 54 nr. 109; Dessau nr. 7057; Riese nr. 2531. Da das Ethnikon von Ortsnamen auf *-inum* meistens *-inates* lautet (*Altinates*, *Aquinates*, *Atinates*, *Fereninates*, *Urvinates* usw.), wird gewöhnlich ergänzt: *vicani Belg(inates)*; doch wäre auch *Belg(inenses)*

Nach Chassot v. Florencourt¹⁾ war die Fundstelle der Inschrift westlich vom Stumpfen Turm, ungefähr 100 Schritte von diesem entfernt, nahe der Straße in einer der Kies- und Steingruben, welche die Wegebauverwaltung in dem damals noch größtenteils wüstliegenden Gelände eröffnet hatte. Ebenda wurde um dieselbe Zeit ein (gleichfalls im Jahre 1843 ins Museum der Gesellschaft für nützliche Forschungen gelangter) Altar²⁾ gefunden, der, zu Ehren des göttlichen (kaiserlichen) Hauses der Göttin Epona von einem L. Attucius Vectissus geweiht und auf einer Seitenfläche mit dem Abbild eines Reiterspornes ausgestattet, in jener von den Ortsbewohnern errichteten Kapelle als Weihegabe aufgestellt gewesen war. Mit Rücksicht auf die vorausgeschickte, abgekürzte Formel ist die Weihung dieses Heiligtums frühestens gegen 170 n. Chr. anzusetzen.

Schon vor Auffindung der Weihinschrift der Ortsbewohner von Belginum war dieser Ort am Stumpfen Turm gesucht worden³⁾, wo ja die Reste einer alten Ortschaft noch heute erkennbar sind und es früher weit mehr waren, als hier noch Brachland, von Ackerbau unberührter Boden war. Dem Trierer Forscher Chassot v. Florencourt⁴⁾, der als erster die beiden Epona-Inschriften veröffentlicht und besprochen hat, und dem um die Erforschung des römischen Straßennetzes der Rheinlande hochverdienten Oberstleutnant F. W. Schmidt⁵⁾ verdanken wir Mitteilungen über die damals noch erkennbaren Reste, die bereits im 18. Jahrh. die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen hatten⁶⁾.

Hier war aber, wie auch der sachkundige Schmidt betont⁷⁾, keine römische Militärstation, sondern die beiderseits der mit der heutigen Straße zusammenfallenden Römerstraße, westlich vom Stumpfen Turm beobachteten alten Häuserreste deuten auf eine römische Straßen- oder Marktsiedlung, auf welche der vorrömische, einheimische Ortsnamen *Belginum* übergegangen war. Nun nennt Ausonius, der im Jahre 369 n. Chr. die Hunsrückstraße von Bingen nach Neumagen mit dem Ziel Trier gefahren war, im Anfang seines Moselgedichtes Belginum nicht, dagegen nennt er einen auf seiner Fahrt berührten Ort, der einen Namen trägt, wie ihn Straßensiedlungen in allen Gegenden des Römerreiches führten, weil sie erwachsen waren aus Herbergen und ähnlichen durch den Straßenverkehr bedingten Anlagen, *Tabernae*⁸⁾. Ausonius rühmt dieses Tabernae an der Hunsrückstraße als wasserreich im Gegensatz zum wasserarmen Dummissus (Kirchberg)⁹⁾. Während Steininger¹⁰⁾ diesen Ort weiter westlich, am 'Heidenpütz', d. i. Heidenbrunnen, sucht, wo die Römerstraße sich in zwei Äste teilt, einen über Neumagen und einen über Büdlicher Brücke

möglich, vergl. *Ariminenses* und *pagani pagi Tolentine(n)s(is)*, Dessau 6119, neben *municipes Tolentimates* u. a., Dessau 7847. 6751. — Ueber die *Epona* s. Paulys R.-E. VI, Sp. 228 ff. mit Suppl.-Bd. III Sp. 436 ff. [Inzwischen sind weitere Steinbilder der Epona bekannt geworden z. B. in Trier (am Petris-Berg) und vom Herapel (in Lothringen, bei Forbach), jetzt zu Saarbrücken, ferner im Elsaß (Anzeiger f. Elsäss. Altkde. nr. 45/48 S. 1249 ff. und Nr. 57/60 S. 235—237)].

¹⁾ Bonner Jahrbücher III (1843), S. 47. Nach Florencourt sind beide Inschriftsteine an der gleichen Stelle gefunden.

²⁾ Hettner, Steindenkm. nr. 106; CIL XIII, 7555b (s. o.); Riese, nr. 2732.

³⁾ J. B. Hetzrodt, a. a. O. (1817/1821), S. 136—137.

⁴⁾ Bonner Jahrbücher III (1843), S. 44—45.

⁵⁾ S. oben S. 13 Anm. 5: Bonner Jahrbücher XXXI (1861), S. 182—185 [daher wiederholt von Jos. Hagen, Römerstraßen der Rheinprovinz S. 196 f.].

⁶⁾ Hetzrodt, a. a. O. S. 137 Anm. 11 und Florencourt, Bonn. Jahrb. III, S. 45 mit Anm. 1. — Allerdings hat neuerdings Konr. Miller, *Itinaria Romana* (1916), Sp. 88 die Ansetzung von Belginum am Stumpfen Turm verworfen und sucht dieses bei Ober-Sohren.

⁷⁾ Bonn. Jahrb. XXXI (1861), S. 184/185.

⁸⁾ Jahrbuch d. Ges. f. lothr. Gesch. u. Altertumskde. IX (1897), S. 166—167; R. Forrer, *Das römische Zabern, Tres Tabernae* 1918, S. 13 [= Mitteilungen der Gesellsch. f. Erhaltung der geschichtl. Denkmäler im Elsaß, II. Folge, XXV (1918)].

⁹⁾ Auson. Mosella v. 7—8 und dazu C. Hosius Ausg. 2=3, S. 26.

¹⁰⁾ J. Steininger, *Geschichte der Trevirer unter der Herrschaft der Römer* (Trier 1845), S. 162—163.

nach Trier, und während Heep¹⁾ die Tabernae des Ausonius zwischen Niedersohren und Kirchberg ansetzt, werden gewöhnlich die Namen *Belginum* und *Tabernae* auf die nämliche Ortschaft, am Stumpfen Turm, bezogen²⁾.

Wenn man nun auch dieser Ansicht beipflichten und die Ortschaften *Belginum* und *Tabernae* nicht als verschieden trennen will, so ist es doch verkehrt, den Namen *Tabernae* für den älteren und *Belginum* für den jüngeren zu erklären³⁾, da das Verhältnis das umgekehrte ist. Doppelnamen für dieselbe Ortschaft sind im Altertum selten nachweisbar⁴⁾. Sollte jedoch mit des Ausonius „*Tabernae*“ dieselbe Siedelung gemeint sein, die in der Reisekarte und inschriftlich *Belginum* heißt, so hätten wir hier denselben Fall, wie für *Icorigium* (bei Jünkerath in der Eifel), nur daß der vorrömische Name *Icorigium* durch die Itinerarien beglaubigt ist, während der römische Name *Tabernae* hier lediglich aus den Ergebnissen der Ausgrabungen erschlossen werden kann⁵⁾.

Z. 4. Der Stifter der Weihinschrift und des darin genannten (sakralen) Bauwerkes nennt sich *P. Capitonius* (sein Bei- oder Rufnamen ist mit der Verstümmelung des Steines zerstört). Der von *Capito* abgeleitete, als Geschlechtsname auftretende Name *Capitonius*, *-ia* ist, wengleich nicht häufig, in verschiedenen Gegenden des Römerreiches nachweisbar⁶⁾, so in Liguria (Oberitalien) als Name eines römischen Bürgersoldaten, in Hispania Tarraconensis, in Noricum (zweimal), in der Gallia Narbonensis zu Nemausus-Nîmes (zweimal), in Gallia Lugudunensis zu Lugudunum-Lyon (CIL XIII 1942, aus Rom gebürtig, und 2088), in Germania inferior (CIL XIII 7827 und 8149), für die Gallia Belgica aber nur durch zwei Grabschriften von Noviomagus-Neumagen. Die eine der beiden Neumagener Grabschriften steht auf der Stirnseite eines der im Trierer Gebiet landesüblichen halbkreisförmigen, einer halben Walze vergleichbaren Grabstein-Blöcke und gibt an, daß *Securius Lalissus* sich und seiner Frau *Capitonia Lala* bei ihren Lebzeiten sowie ihren drei verstorbenen Kindern das Grabmal gesetzt habe (CIL XIII 4176 = Riese nr. 4043). Die zweite Inschrift aber stand auf einem großen, als Altar gestalteten und geschmackvoll verzierten Grabmal eines Geschäftsmannes oder Kaufmannes *Capitonius*, des *Publius* Sohn, *Catulus* mit Beinamen, dem es sein Erbe oder seine Erben errichtet hatten (Hettner, *Illustr. Führer* 1903, S. 8 Nr. 8 mit Abbildung; CIL XIII 4155 = Riese nr. 2473; *Espérandieu, Recueil général des bas-reliefs, statues et bustes de la Gaule romaine* VI p. 395 f. nr. 5211 mit Abbildungen): *D(is) M(anibus) [? P(ubli)] Capit[on]i, [P]ubli filii, [Ca]tuli, negoti(atoris); h(eres) f(aciendum) c(uravit)* oder *h(eredes) f(aciendum) c(uraverunt)*.

Es liegt nun sehr nahe, den *P. Capitonius* nebst dem anderen *Capitonius* unserer Inschrift von *Belginum* am Stumpfen Turm in Verbindung zu bringen mit den reichen *Capitonii* in Neumagen, denen die über den Hunsrück nach dem Rhein führende Kunststraße für ihren geschäftlichen Betrieb dienstbar war und die als Großgrundherren wohl auch Grundbesitz auf den Höhen des Hunsrücks, bei *Belginum* hatten.

¹⁾ Ph. J. Heep, Pfarrer in Kirchberg, in den Bonner Jahrbüchern XVIII (1852) S. 1–26.

²⁾ So z. B., in Anlehnung an die Abhandlungen von Röhde, schon Hetzrodt, S. 137, dann Schmidt, Bonn. Jahrb. XXXI (1861), S. 185 u. a.

³⁾ So Schmidt a. a. O., eine Ansicht, die ja auch durch die Inschriften widerlegt wird.

⁴⁾ *Cularo-Gratianopolis* (Grenoble), *Cosedia-Constantia* (Coutances), auch *Vitudurum-Constantia* (Konstanz)?, *Gaesoriacum* oder *Gessoriacum-Bononia* (Boulogne-sur-Mer). Häufiger ist Ersatz der alten Sondernamen von Hauptorten der Volksgemeinden der „drei Provinzen Gallien“ durch die Namen der Völkerschaften seit Ende des 3. Jahrhunderts, wie *Divodurum Mediomatricorum-Mediomatrici* (Metz); *Durocortorum Remorum-Remi* (Reims); *Lutecia Parisiorum-Parisi* (Paris) usw., ebenso *Augusta Treverorum-Treveri* (Trier) u. a.

⁵⁾ Oelmann, Bonn. Jahrb. 128 (1923), S. 77 ff.; vergl. dazu Eifelvereinsblatt, 26. Jahrg., Nr. 11 (November 1925), S. 147.

⁶⁾ Die Belege finden sich im *Thesaurus linguae Latinae, Onomasticon* II, unter *Capito* (Sp. 157 ff.), Sp. 159, wo CIL XIII 4155 nachzutragen ist.

Zunächst muß aber festgestellt werden, in welchem Verhältnis der P. Capitonius unserer Inschrift gestanden hat zu dem verstorbenen Capitonius, zu dessen Gedächtnis er die Stiftung gemacht hat, ob er dessen Sohn oder dessen Freigelassener gewesen ist. Im ersteren Falle muß in Zeile 8: *pat[ris]*, im zweiten Falle: *pat[roni]* ergänzt werden. Letzteres hat P. Steiner aufgrund seiner Messungen als wahrscheinlicher erschlossen. Alsdann hat der Stifter unserer Inschrift nach römischer Sitte den Geschlechts- und Vornamen seines Herrn durch seine Freilassung überkommen. Dieser hieß demnach ebenfalls *Publius* mit Vornamen, gleich dem Vater des Verstorbenen in der angeführten Neumagener Grabschrift und wohl auch gleich dem Verstorbenen selbst.

Wenn mit Hettner das Grabmal von Neumagen, welches aus dem bis etwa 150 n. Chr. üblichen Jurakalk oder Jaumont-Stein gearbeitet war, um 100 n. Chr. anzusetzen wäre¹⁾, so müßte noch ein Zwischenglied in der Familienreihe der Capitonii der Inschriften von Noviomagus-Neumagen und Belginum angenommen werden, weil die Weihinschrift erst der Zeit um 150 n. Chr. angehören kann. Doch ist der Grabaltar mehrere Jahrzehnte jünger, als ihn Hettner bestimmt hatte, und diese spätere Zeitbestimmung steht auch in Einklang mit der Ausschmückung des Grabmals, wie mich aufgrund seiner Untersuchungen über die Neumagener Grabdenkmäler Professor Krüger belehrt hat. Somit ist eine Gleichsetzung des auf dem Grabmal genannten Verstorbenen, Capitonius Catulus, mit dem Verstorbenen der Weih- und Bauurkunde von Belginum möglich. In diesem Falle hätte der Freigelassene P. Capitonius seinen früheren Herrn, der vielleicht kinderlos gewesen, beerbt und ihm das prunkvolle Grabmal errichten lassen. Daß Freigelassene ihrem Herrn ihr großes Vermögen verdankten, war kein seltener Fall; das bekannteste Beispiel ist Trimalchio in des Petronius Roman zur Zeit des Kaisers Nero²⁾.

Ist dieser Zusammenhang der Capitonii nicht bloß wahrscheinlich, sondern tatsächlich, so ist die neugefundene Inschrift ein weiterer Beweis für die Haltlosigkeit der nach Hettners Tod aufgekommenen Annahme, daß die in den Grundmauern der spätrömischen Umfestigung von Neumagen gefundenen Blöcke herrühren sollen von Grabdenkmälern der römischen Stadt Trier und daß Kaiser Constantinus I, der Große, sie von Trier zu Schiff nach Neumagen habe schaffen lassen, um diesen Ort zu befestigen³⁾. Diese Ansicht, an deren Berechtigung ich nie habe glauben können, steht in Widerspruch zu den in sehr vielen sonstigen Befestigungen der spätrömischen Zeit vorgefundenen Blöcken von Grabmalen und anderen Denksteinen und übertreibt die Bedeutung des Zeugnisses des Ausonius, der Noviomagus-Neumagen als von Konstantin geschaffene Festung nur deshalb nennt, weil ihn sein Reiseweg über diesen Ort führte. Denn Kaiser Konstantin hat sicherlich mehr und zwar viele Befestigungen zur Sicherung des Landes gegen Einbrüche der Germanen verfügt, nachdem der riesige Festungsring um die Residenzstadt Trier gezogen war, der mit einer von Konstantin abgeschlossenen gewaltigen Erweiterung der Stadt verbunden wurde.

Daß der an zweiter Stelle genannte Capitonius unserer Inschrift ein Toter war, lehrt die Ausdrucksweise *ad excolendam memoriam*. Denn *memoriae* (Dativus), d. h. „dem Gedächtnis“, wird häufig als Einleitung einer Grabschrift gebraucht und tritt auch mit *D(is) M(anibus)* verbunden auf⁴⁾. Manche Grabschriften bieten am

¹⁾ Da diese Grabschrift bereits die Weihung *Dis Manibus* und dazu noch abgekürzt (*D. M.*) hat, so ist sie schon deshalb jünger als das von Hettner, Jll. Führer, S. 7, gleichfalls um 100 n. Chr. angesetzte Grabmal des C. Albinus Asper und Frau. Auch ist die Schrift jünger.

²⁾ Ludwig Friedländer, Sittengeschichte Roms I^o S. 234 f.

³⁾ Gegen diese Annahme hat sich neuerdings auch W. v. Massow gewendet, der im Korrespondenzblatt Germania der Röm.-german. Kommission des Deutschen Archäol. Instituts, Jahr X, 1926, S. 139—144 die Frage eingehender behandelt.

⁴⁾ Belege hat Dessau Vol. III (Indices) p. 945 zusammengestellt. Auf *memoriae* folgen regelmäßig die Namen der Verstorbenen im Genetiv. In Lugudunum (Lyon) war sehr beliebt

Schluß der Widmung die Formel *memoriae causa* (zur Erinnerung, zum Gedächtnis) mit oder ohne Zeitwort *p(osuit)* oder *f(ecit)*¹⁾. Daher hat denn auch *memoria* die Bedeutung „Grabmal“ angenommen²⁾ und wird oft im selben Sinne gebraucht, wie *monumentum* (Grabmal, Gedächtnis).

Zu *memoriam excolere* kann verglichen werden Quintilian XI, 2 (De memoria), § 1: *memoria excolendo sicut alia omnia augetur*, wenn auch hier vom Gedächtnis als Erinnerungsvermögen die Rede ist, und Curtius IX 6, 21: *videor ne vobis in excolenda gloria, cui me uni devovi, posse cessare?* — *Excolere* ist verstärktes *colere*: die Volkssprache begünstigt den Gebrauch des kräftigeren *Compositum* statt des *Simplex*.

Schließlich ist noch der Gegenstand der Stiftung zu besprechen, der in der Schlußzeile genannt war. Daß hier *proscænium* (oder in anderer Schreibung: *proscenium*) zu ergänzen ist, unterliegt keinem Zweifel. Also hat, um das Gedächtnis seines ehemaligen Herrn und Gönners zu ehren, P. Capitonius dem Gott Creto als Schutzgeist der Örtlichkeit und dem namenlosen Schutzgeist des Gaus eine Schaubühne geschenkt. Schaubühnen gehören ja im Altertum mit Götterkult zusammen. Im Trierer Lande ist nicht bloß auf der Tempelstätte bei Möhn eine Anlage als Theater gedeutet worden³⁾ und wird am Irminenwingert auf dem linken Moselufer bei Trier ein zum anstoßenden Landesheiligtum des Lenus Mars und der Ancamna gehöriges Theater vermutet, sondern es liegt auch aus Beda-Bitburg eine Weihinschrift aus dem Jahre 198 n. Chr. vor, die die Schenkung eines *proscenium cum tribunali*, einer Schaubühne mit Loge, nebst einem großen Geldbetrag zur Unterhaltung des Baues und zur Veranstaltung jährlicher Spiele an das göttliche Kaiserhaus und Juppiter beurkundet (CIL XIII 4132; Dessau nr. 5646; Riese nr. 2526). Von auswärtigen Steinurkunden sei angeführt eine Weihinschrift von Nizy-le-Comte in der ehemaligen Volksgemeinde der Remer (um Reims), CIL XIII 3450: *Num. Aug. Deo Apollini Pago Vennecti proscænium L. Magius Secundus dono de suo dedit*, d. h. dem vergötterten Kaiser, dem Gott Apollo und dem Gau Vennectis hat Lucius Magius Secundus auf seine Kosten eine Schaubühne zum Geschenk gemacht⁴⁾.

als Einleitung der Grabschrift die Widmung: *memoriae aeternae* (dem dauernden Gedächtnis) mit folgendem Genetiv des Personennamens.

¹⁾ Vergl. CIL VI 10063 und 33950, CIL III (Suppl.) 6775 und 6800 = Dessau nr. 5278 u. 5281, 2148 u. 2403. Mehrfach ist die Formel abgekürzt: M. C. oder M. C. P. oder M. C. F.

²⁾ Belege bei Dessau Vol. III p. 940: *memoriam fecit* oder *fecerunt*, *memoriam posuit* u. ähnl., auch *memoriam scripsit*; ferner z. B. *loci vacui huius memoriae, cubiculum quod est supra memoriam*. Vergl. auch Jahrbuch d. Ges. f. lothring. Gesch. u. Alt. XVI (1904), S. 381, zu CIL XIII (4) nr. 11378 und Itin. Hierosol. p. 599 Wess. = p. 25 Geyer (Corp. Script. Eccl. Lat. Vindob. XXXVIII, Index p. 390: *memoria*, sonst *monumentum*, = *sepulcrum*).

³⁾ Hettner, Drei Tempelbezirke im Trevererlande (Festschrift 1901), Sp. 10f. mit Taf. I, 1.

⁴⁾ Vergl. dazu den Art. *Vennectis* in Roschers Mythol. Lexikon VI, Sp. 180 f. — Zur Ergänzung D · D am Ende vergl. z. B. CIL XIII 3641 = Dessau nr. 7059 (Trier, Amphitheater); CIL VI 30758 = Dessau nr. 4316 (Schenkung und Weihung eines Proscænium mit Zubehör zu Rom).

Vom Schicksal der Kaiserthermen im Mittelalter.

Von Prof. Dr. G. Kentenich, Trier.

So weitgehend die großzügige Anlage der Trierer Kaiserthermen zerstört ist, so sehr müssen wir uns andererseits angesichts des völligen Verschwindens so mancher Bauten der Kaiserstadt wundern, daß noch so vieles von ihr erhalten geblieben ist. Die römische Halle, aus welcher der Trierer Dom erwachsen ist, dankt ihre Erhaltung der Umwandlung in eine Kirche. Dasselbe gilt von der *Porta nigra*, in welche schon im frühen Mittelalter eine Michaelskirche eingebaut wurde¹⁾. Die Barbarathermen blieben zum guten Teil bis in das 14. Jahrhundert dadurch erhalten, daß das Ministerialen- oder Rittergeschlecht der Herren

¹⁾ Trierische Chronik XVI, S. 95.